



Gemeinderatskanzlei
Hauptgasse 8
Postfach 41
9620 Lichtensteig

Hauptgasse 8
Postfach 41
9620 Lichtensteig

Telefon 058 228 23 94
www.lichtensteig.ch

GESUCH | Gastwirtschaftspatent für einen Anlass

gestützt auf Art. 14 und Art. 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1; GWG)

Angaben zum Patentinhaber/-in (natürliche Person)

Name, Vorname	
Adresse	

Angaben zum Veranstalter / Verein

Name, Vorname	
Adresse	

Angaben zum Rechnungsempfänger

Name, Vorname	
Adresse	

Angaben zum Anlass

Anlass	
Datum	
Ort der Bewirtung	
Beginn (Uhrzeit)	
Ende (Uhrzeit)	
Alkoholausschank	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mit separatem Formular einzugeben sind gemäss Schall- und Laserverordnung:	<input type="checkbox"/> Veranstaltungen über 93dB(A) <input type="checkbox"/> Veranstaltungen mit Laseranlagen der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 <input type="checkbox"/> Nicht notwendig

Ort, Datum

Unterschrift Patentinhaber/-in

Unterschrift Veranstalter/-in

Wir bitten Sie, dieses Gesuch bei der Gemeinderatskanzlei Lichtensteig, Hauptgasse 8, Postfach 41, 9620 Lichtensteig, zur Prüfung einzureichen, besten Dank.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Gemeinderatskanzlei Lichtensteig

Für die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes für einen Anlass gelten folgende Vorschriften:

1. Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass mittels dieses Formulars der Gemeinderatskanzlei einzureichen.
2. **Voraussetzungen:**
 - a. Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:
 - i. der Gesuchsteller/-in handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
 - ii. der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer-, und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.
3. **Arten:**
 - a. Das Patent wird mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt.
 - b. Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.
4. **Schliessungszeiten:**
 - a. Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr.
 - b. Der Beginn der Schliessungszeit kann für Samstag und Sonntag auf 01.00 Uhr festgelegt werden.
 - c. Die Schliessungszeit kann für einzelne Veranstaltungen verkürzt oder aufgehoben werden, wenn der verlängerten Offenhaltung keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes entgegenstehen.
5. **Pflichten des Patentinhabers/-in:**
 - a. Der Patentinhaber/in sorgt für Ordnung, er hat insbesondere
 - i. dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird;
 - ii. den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher anzukündigen und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen aufzufordern;
 - iii. das Spielen um hohe Geldbeträge oder Sachwerte zu verbieten;
 - iv. Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekanntzugeben;
 - v. Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen. Kann er/sie die Wegweisung nicht durchsetzen, nimm er/sie die Hilfe der Polizei in Anspruch.
 - b. Der Inhaber/-in eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank
 - vi. darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen;
 - vii. hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge;
 - viii. darf an Betrunkene und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgeben;
 - ix. darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgeben.

Gemeinderat Lichtensteig